

„Prozessbrief – Phase I“

FOTEC Chemical Propulsion

Forschungs- und

Entwicklungseinrichtung:

FOTEC Forschungs- und Technologietransfer GmbH
(kurz: „FOTEC“)

Viktor Kaplan-Strasse 2, 2700 Wiener Neustadt

Kontaktperson:

MMag. Dr. Claus Casati, Rechtsanwalt

1060 Wien, Mariahilfer Straße 1b/17

Mögliche Abgabe

Interessenserklärung:

längstens bis 18.05.2026, 10:00 Uhr an die Kontaktperson
(per E-Mail oder postalisch)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zum Leistungsgegenstand	4
1.1.	Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.....	4
1.1.1.	Begriffsbestimmungen iSd Mitteilung der Kommission.....	4
1.1.2.	Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastruktur als Empfänger staatlicher Beihilfen.....	5
1.1.3.	Mittelbare staatliche Beihilfen, die Unternehmen über öffentlich geförderte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastruktur gewährt werden	5
1.2.	Vertraulichkeit	7
1.3.	Forschungs- und Wissenseinrichtung („FOTEC“).....	7
1.4.	Nichtanwendung des BVergG 2018	8
1.5.	Ziel des Verfahrens	8
1.6.	Vertragssprache.....	8
1.7.	Überblick über den Verfahrensablauf.....	8
1.8.	Ausschluss aus dem Verfahren	9
1.9.	Angebotsprüfung.....	9
1.10.	Sonderregelungen	10
1.10.1.	Informationsfreiheitsgesetz-Klausel.....	10
2.	Allgemeines zum Verfahren.....	11
2.1.	Ausschreibungsunterlagen Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen; Kommunikation; Anfragen und Auskünfte	11
2.2.	Berichtigungen und Klarstellungen	11
2.3.	Korrespondenzadressen	12
2.4.	Anfragen und Auskünfte.....	12
2.5.	Anforderungen an Interessensbekundung und Konzept	12
2.6.	Interessens- und Vertraulichkeitserklärung (Anhang ./A) – Phase 1	12
2.7.	Entwicklungs- und Finanzierungskonzept – Phase 2.....	13
2.8.	Form und Einreichung	13
2.9.	Informationsbereitstellung; Datenraum; Fragen und Antworten	13
2.10.	Öffnung und Prüfung der Unterlagen	14
2.11.	Jury.....	14
2.11.1.	Zusammensetzung.....	14
2.11.2.	Bewertungsmethodik.....	14

2.11.3.	Aufgaben der Jury	15
2.12.	Verschwiegenheit.....	15
2.13.	Besondere Pflichten der Interessenten und Bieter; Aufklärungspflicht; Richtigkeit der Angaben	15
2.14.	Vollständigkeit.....	16
2.15.	Datenverarbeitung Bieter	16
2.16.	Binde-/Zuschlagsfrist für das Angebot	17
2.17.	Ausschluss des Kostenersatzes für Erstellung der Angebote – Eingeschränkte Schadenersatzverpflichtungen.....	17
3.	Eignung	18
3.1.	Allgemeines	18
3.2.	Mindestkriterien.....	18
3.2.1.	Rechtsfähigkeit	19
3.2.2.	Zuverlässigkeit.....	19
3.2.3.	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	19
3.2.4.	Technische Leistungsfähigkeit	20
3.3.	Vorzulegende Nachweise.....	21
3.3.1.	Rechtsfähigkeit	21
3.3.2.	Zuverlässigkeit.....	22
3.3.3.	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	22
3.3.4.	Technische und fachliche Leistungsfähigkeit.....	22
4.	Verfahrensablauf	23
5.	Anhänge	24
6.	Fristen.....	25
6.1.	Phase I.....	25
6.2.	Phase II	25

1. ALLGEMEINES ZUM LEISTUNGSGEGENSTAND

1.1. UNIONSRAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR FÖRDERUNG VON FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION

Einleitend gilt festzuhalten, dass die Mitteilung der Kommission „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ im gegenständlichen Verfahren eine Rolle spielt und die nachstehenden Hervorhebungen insbesondere von Bedeutung sind.

1.1.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ISD MITTEILUNG DER KOMMISSION

Folgende Begriffsbestimmungen werden explizit hervorgehoben:

- „*wirksame Zusammenarbeit*“ die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Ein Partner oder mehrere tragen die gesamten Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit;
- „*Wissenstransfer*“ jedes Verfahren, das auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen abzielt, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte;
- „*Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung*“ oder „Forschungseinrichtung“ Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden;
- „*Forschungsinfrastruktur*“ Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen,

Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein;

Im Übrigen gelten die Begriffe der Mitteilung der Kommission „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“.

1.1.2. EINRICHTUNG FÜR FORSCHUNG UND WISSENSVERBREITUNG UND FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR ALS EMPFÄNGER STAATLICHER BEIHILFEN

1.1.2.1. ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG NICHTWISSENSCHAFTLICHER TÄTIGKEITEN

Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:
 - i) die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;
 - ii) unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
 - iii) weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software;
- b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

1.1.3. MITTELBARE STAATLICHE BEIHILFEN, DIE UNTERNEHMEN ÜBER ÖFFENTLICH GEFÖRDERTE EINRICHTUNGEN FÜR FORSCHUNG UND WISSENSVERBREITUNG UND FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR GEWÄHRT WERDEN

1.1.3.1. ZUSAMMENARBEIT MIT UNTERNEHMEN

Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Ein Partner oder mehrere tragen die gesamten Kosten des Vorhabens und entlasten

damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken. Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

1.1.3.2. GEMEINSAMES KOOPERATIONSVORHABEN

Bei gemeinsamen Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen geht die Kommission davon aus, dass die beteiligten Unternehmen durch die günstigen Bedingungen der Zusammenarbeit keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Einrichtung bzw. die Infrastruktur erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens.
- b) Die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen bzw. Infrastrukturen zugeordnet.
- c) Aus dem Vorhaben resultierende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.
- d) Die Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt. Der absolute Betrag des Wertes der – finanziellen wie nichtfinanziellen – Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

1.1.3.3. FREMDÜBLICHKEIT

Für die Zwecke des Punkt 1.1.3.2. lit d) geht die Kommission davon aus, dass das gezahlte Entgelt dem Marktpreis entspricht, wenn es die betreffenden Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen in die Lage versetzt, den vollen wirtschaftlichen Nutzen aus diesen Rechten zu ziehen, und wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Höhe des Entgelts wurde im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerbsbasierten Verkaufsverfahrens festgesetzt.
- b) Ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt, dass die Höhe des Entgelts mindestens dem Marktpreis entspricht.
- c) Die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur als Verkäufer kann nachweisen, dass sie das Entgelt tatsächlich nach dem Fremdvergleichsgrundsatz ausgehandelt hat, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung ihrer satzungsmäßigen Ziele den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.
- d) In Fällen, in denen die Kooperationsvereinbarung dem an der Kooperation beteiligten Unternehmen in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums, die von den an der Kooperation

teilnehmenden Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen begründet werden, ein Vorkaufsrecht einräumt, üben die betreffenden Einrichtungen/Infrastrukturen ein beidseitiges Recht aus, wirtschaftlich günstigere Angebote von Dritten einzuholen, sodass das an der Kooperation beteiligte Unternehmen sein Angebot entsprechend anpassen muss.

Ist keine der Voraussetzungen unter Punkt 1.1.3.2. erfüllt, so wird der Gesamtwert des Beitrags der Forschungseinrichtungen bzw. der Forschungsinfrastrukturen zu dem Vorhaben als Vorteil für die an der Kooperation beteiligten Unternehmen betrachtet, auf den entsprechend der Vorschriften für staatliche Beihilfen Anwendung finden.

1.2. VERTRAULICHKEIT

Mit der Teilnahme am Vergabeverfahren sind die Teilnehmer / Bieter zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere haben die Teilnehmer alle während des Vergabeverfahrens gewonnenen Erkenntnisse über die FOTEC geheim zu halten (vgl. Anhang ./A).

1.3. FORSCHUNGS- UND WISSENSINRICHTUNG („FOTEC“)

Die Forschungs- und Entwicklungseinrichtung iS EU-Beihilfe-Regime dieses Verfahrens ist die FOTEC Forschungs- und Technologietransfer GmbH (im Folgenden „FOTEC“); die FOTEC betreibt eine Forschungseinrichtung. Die FOTEC steht zu 100 % im Besitz der Fachhochschule Wiener Neustadt (im Folgenden „FHWN“), die als gemeinnützige GmbH firmiert. Die FOTEC ist eine Forschungseinrichtung mit Schwerpunkt im Bereich der angewandten und experimentellen Forschung, insbesondere in der Luft- und Raumfahrttechnologie. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der Entwicklung innovativer Antriebssysteme sowie entsprechender Test- und Fertigungsinfrastruktur.

Die Tätigkeit der FOTEC umfasst insbesondere:

- Forschung und Entwicklung im Bereich chemischer und elektrischer Antriebssysteme für die Raumfahrt
- Miniaturisierung von Antriebssystemen für die Raumfahrt
- Entwicklung, Test und Qualifikation von Antriebssystemen für die Raumfahrt

Die FOTEC hat öffentliche Mittel im Zusammenhang mit der Entwicklung „Chemical Propulsion“ erhalten. Nunmehriges Ziel ist die Ausgründung / Einbindung privater Investoren. Im Sinne des EU-Beihilfenregimes wird dazu ein transparentes Verfahren zu fremdüblichen Bedingungen geführt.

Die FOTEC hält umfangreiches technisches Know-how im Bereich „Chemical Propulsion“, welches derzeit nicht vollständig durch Schutzrechte abgesichert ist, jedoch ganz oder teilweise patentfähig sein kann.

Im Rahmen dieses Verfahrens stellt die FOTEC:

- vorhandenes Know-how
- bestehende Forschungsarbeiten
- Personalressourcen
- Infrastruktur und Anlagen

gegen **marktübliches Entgelt** zur Verfügung.

1.4. NICHTANWENDUNG DES BVERGG 2018

Die FOTEC ist eine Forschungseinrichtung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt nicht den Bestimmungen des BVerGG 2018. Das gegenständliche Verfahren stellt daher **kein Vergabeverfahren im Sinne des BVerGG 2018** dar.

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt vielmehr auf privatrechtlicher Grundlage. Die FOTEC ist in der Gestaltung und Durchführung des Verfahrens frei und nicht an die formalen Vorgaben des BVerGG 2018 gebunden.

Ungeachtet dessen wird das Verfahren unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze von:

- Transparenz
- Gleichbehandlung
- Nichtdiskriminierung

durchgeführt. Ein Anspruch auf Durchführung des Verfahrens nach den Bestimmungen des BVerGG 2018 besteht nicht.

1.5. ZIEL DES VERFAHRENS

Ziel des gegenständlichen Verfahrens ist die Auswahl geeigneter Partner zur Finanzierung und / oder technologischen Weiterentwicklung von Lösungen im Bereich „Chemical Propulsion“ einschließlich der Ausgründung / Einbindung zu transparenten und fremdüblichen Bedingungen.

Im Rahmen dieses Verfahrens beabsichtigt die FOTEC, mit einem oder mehreren ausgewählten Partnern Vereinbarungen insbesondere über:

- die Finanzierung der weiteren Entwicklungsphasen,
- die technologische Zusammenarbeit sowie
- die wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse (insbesondere durch Lizenzmodelle)

abzuschließen.

Das Verfahren dient somit der Identifikation eines geeigneten Partners, mit dem die Weiterentwicklung der bestehenden Technologien der FOTEC bis zur Marktreife sowie deren anschließende kommerzielle Nutzung umgesetzt werden kann.

1.6. VERTRAGSSPRACHE

Die Verfahrens- und Vertragssprache ist **Englisch**. Sämtliche im Rahmen des Verfahrens einzureichenden Unterlagen, insbesondere Interessenbekundungen, Angebote und Konzepte, sind in englischer Sprache abzufassen.

Die FOTEC behält sich vor, ergänzend Unterlagen nachzufordern.

1.7. ÜBERBLICK ÜBER DEN VERFAHRENSABLAUF

Das gegenständliche Verfahren ist als zweiphasiges Auswahl- und Verhandlungsverfahren ausgestaltet.

Phase 1 – Interessenbekundung: In Phase 1 werden interessierte Unternehmen aufgefordert, auf Grundlage dieser Verfahrensunterlage eine Interessenbekundung samt grundlegenden Angaben zur

fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zur vorgesehenen Rolle (insbesondere als Finanzierungs- und/oder Entwicklungspartner) abzugeben.

Auf Basis dieser Unterlagen erfolgt eine erste Bewertung durch die FOTEC. Die FOTEC behält sich vor, eine Auswahl von Interessenten zur Teilnahme an Phase 2 einzuladen.

Phase 2 – Konzeptphase und Verhandlungen: Die zur Phase 2 eingeladenen Bieter haben ein detailliertes Konzept vorzulegen, das insbesondere die technische, wirtschaftliche und strategische Umsetzung des Leistungsgegenstandes beschreibt.

In dieser Phase können insbesondere:

- Aufklärungsgespräche,
- Präsentationen,
- Verhandlungen

durchgeführt werden.

Abschluss des Verfahrens: Das Verfahren dient der Auswahl eines geeigneten Partners. Die FOTEC beabsichtigt, mit dem ausgewählten Partner eine oder mehrere vertragliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit, Finanzierung und/oder Verwertung abzuschließen.

1.8. AUSSCHLUSS AUS DEM VERFAHREN

Die FOTEC behält sich zudem vor, Interessenten bzw. Bieter vom Verfahren auszuschließen, insbesondere wenn:

- unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden,
- wesentliche Anforderungen dieser Ausschreibungsunterlage nicht erfüllt werden,
- nachgeforderte Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden,
- beihilfenrechtliche oder sonstige rechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden,
- Zweifel an der wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit bestehen, oder
- sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens oder eine Zusammenarbeit als nicht zweckmäßig erscheinen lassen.

1.9. ANGEBOTSPRÜFUNG

Die FOTEC behält sich vor, die eingelangten Angebote und Konzepte inhaltlich, technisch, wirtschaftlich und rechtlich zu prüfen und zu bewerten.

Im Rahmen der Angebotsprüfung kann die FOTEC insbesondere:

- Klarstellungen einholen,
- ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern,
- Präsentationen oder Verhandlungsgespräche durchführen,
- sowie Anpassungen oder Präzisierungen der Angebote verlangen.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der in den Verfahrensunterlagen festgelegten Kriterien. Ein Anspruch auf Zuschlag besteht nicht.

1.10. SONDERREGELUNGEN

Die Verordnung der Europäischen Union 833/2014 idF 2022/576 verbietet jegliche Beteiligung der Russischen Föderation an Gesellschaften, die für öffentliche Auftraggeber tätig sind. Es besteht ein Durchführungsverbot für öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe fallen.

Als Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gelten

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Dies gilt auch für Subunternehmer und Sublieferanten.

1.10.1. INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ-KLAUSEL

Die FOTEC ist gemäß Informationsfreiheitsgesetz, BGBl I Nr. 5/2024 (kurz: „IFG“), verpflichtet, bestimmte Vertragsinhalte proaktiv über ein öffentliches Informationsregister zugänglich zu machen und auf Nachfrage gesondert hierüber Auskunft zu erteilen; dies unbeschadet allfälliger nach dem IFG gerechtfertigter Geheimhaltungsinteressen (§ 6 IFG). Die Teilnehmer*innen erklären sich ausdrücklich einverstanden

- a) mit der Veröffentlichung der im Sinne des § 2 Abs 2 IFG als Informationen von allgemeinem Interesse qualifizierten Vertragsinhalte (insbesondere Vertragsgegenstand, Vertragspartner, Vergabesumme, Leistungszeitraum) und
- b) mit der Übermittlung von Informationen aus oder zu ihrer Einreichung infolge eines Informationsbegehrens gemäß IFG. Davon unberührt bleiben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, die einer Veröffentlichung und/oder Auskunftserteilung nach § 6 IFG entgegenstehen.

2. ALLGEMEINES ZUM VERFAHREN

Die FOTEC ist eine Forschungseinrichtung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt dem Beihilfenrecht.

Das gegenständliche Verfahren stellt daher **kein Vergabeverfahren im Sinne des BVergG 2018** dar und wird auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt.

Rechts- und Verfahrensgrundlage sind ausschließlich:

- der Inhalt dieser Ausschreibungsunterlage samt Anhängen sowie
- allfällige im Rahmen des Verfahrens bekanntgegebene Ergänzungen oder Klarstellungen.

Ein allfälliger Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.

2.1. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN BEREITSTELLUNG DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN; KOMMUNIKATION; ANFRAGEN UND AUSKÜNFTE

Die Ausschreibungsunterlagen werden von der FOTEC veröffentlicht und sind für interessierte Unternehmen frei zugänglich.

Die Veröffentlichung erfolgt insbesondere über:

- die Website der FOTEC (FOTEC) unter <https://www.fotec.at/de/aerospaceengineering/> sowie
- die Website der Kanzlei Casati unter <https://www.casati.at/#ankoe-vergabeportal>
- über die Vergabepattform TED
- FOTEC LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/fotec-forschungs-und-technologietransfer-gmbh>

Die Unterlagen stehen kostenfrei zur Verfügung. Die aktive Registrierung oder „Abholung“ der Ausschreibungsunterlagen ist keine Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren. Es liegt jedoch im eigenen Interesse der Interessenten, sich regelmäßig über allfällige Aktualisierungen oder Ergänzungen zu informieren.

Die gesamte Kommunikation im Verfahren erfolgt:

- ausschließlich in elektronischer Form sowie
- in englischer Sprache.

Anfragen sind schriftlich an die von der FOTEC bekanntgegebene Kontaktstelle zu richten. Die FOTEC behält sich vor, Anfragen gesammelt und in anonymisierter Form zu beantworten und diese Antworten allen bekannten Interessenten zur Verfügung zu stellen. Der Interessent trägt das Risiko, dass von ihm übermittelte oder an ihn gerichtete Mitteilungen nicht rechtzeitig einlangen.

2.2. BERICHTIGUNGEN UND KLARSTELLUNGEN

Die FOTEC behält sich vor, die Ausschreibungsunterlagen jederzeit zu:

- berichtigen,
- ergänzen oder

- klarzustellen.

Derartige Änderungen werden über die genannten Veröffentlichungsmedien (insbesondere Websites der FOTEC und der Kanzlei Casati) bekanntgegeben.

Es liegt in der Verantwortung der Interessenten, sich über den aktuellen Stand der Ausschreibungsunterlagen zu informieren.

2.3. KORRESPONDENZADRESSEN

Alle Abgaben, Fragen, etc. sind an die von der FOTEC genannte Kontaktperson zu übermitteln: office@casati.at. Die Angebote sind im Original an folgende Adresse zu übermitteln:

Kanzlei Casati

Mariahilfer Straße 1b/17, 1060 Wien

2.4. ANFRAGEN UND AUSKÜNFTE

Interessenten können bis zu dem in den Verfahrensunterlagen festgelegten Termin schriftliche Anfragen stellen.

Die Beantwortung erfolgt:

- in angemessener Frist,
- in englischer Sprache sowie
- in anonymisierter Form, sofern sachgerecht.

Die FOTEC behält sich vor:

- verspätete Anfragen nicht zu beantworten,
- nicht verfahrensrelevante Fragen unbeantwortet zu lassen.

Der Interessent hat darauf zu achten, dass seine Anfragen keine Rückschlüsse auf seine Identität zulassen, soweit dies zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs erforderlich ist.

2.5. ANFORDERUNGEN AN INTERESSENSBEKUNDUNG UND KONZEPT

Mit der Abgabe der Interessenbekundung erklärt der Interessent bzw. Bieter, dass er:

- die Inhalte dieser Ausschreibungsunterlage vollständig zur Kenntnis genommen hat und
- die darin enthaltenen Bedingungen akzeptiert.

2.6. INTERESSENS- UND VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG (ANHANG ./A) – PHASE 1

Die Interessenbekundung hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

- rechtsverbindlich unterfertigte Interessen- und Vertraulichkeitserklärung (Anhang ./A),
- Angaben zur Identität und Struktur des Interessenten,
- Darstellung der fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
- Beschreibung der vorgesehenen Rolle (Finanzierungs- und/oder Entwicklungspartner),

- kurze Darstellung des Interesses am Leistungsgegenstand.

Die FOTEC behält sich vor, unvollständige Unterlagen nachzufordern oder Interessenten bei wesentlichen Mängeln vom Verfahren auszuschließen.

2.7. ENTWICKLUNGS- UND FINANZIERUNGSKONZEPT – PHASE 2

Die zur Teilnahme an Phase 2 eingeladenen Bieter haben ein Konzept vorzulegen, das insbesondere folgende Inhalte umfasst:

- technische Entwicklungsstrategie,
- Finanzierungsstruktur und Investitionsmodell,
- Nutzung der Ressourcen der FOTEC,
- Darstellung der Zusammenarbeit mit der FOTEC,
- IP- und Verwertungsstrategie,
- Zeitplan für die Umsetzung.

Die FOTEC behält sich vor, ergänzende Unterlagen oder Präzisierungen anzufordern.

2.8. FORM UND EINREICHUNG

Die Einreichung der Interessenbekundungen und Konzepte erfolgt:

- ausschließlich in elektronischer Form sowie
- in englischer Sprache.

Die Unterlagen sind fristgerecht an die von der FOTEC bekanntgegebene Kontaktstelle zu übermitteln.

Der Interessent bzw. Bieter trägt das Risiko der rechtzeitigen und vollständigen Übermittlung. Nicht fristgerecht eingelangte Unterlagen können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Die FOTEC behält sich vor, nähere technische Vorgaben zur Einreichung (zB Dateiformate, Übermittlungswege) festzulegen.

2.9. INFORMATIONSBEREITSTELLUNG; DATENRAUM; FRAGEN UND ANTWORTEN

Die FOTEC kann den Interessenten bzw. Bietern Informationen insbesondere über einen elektronischen Datenraum zur Verfügung stellen.

Der Zugang zu weiterführenden Informationen kann insbesondere in Phase 2 beschränkt werden.

Die im Rahmen des Verfahrens bereitgestellten Informationen sind vertraulich und ausschließlich für Zwecke der Teilnahme am Verfahren zu verwenden.

Interessenten und Bieter haben die Möglichkeit, innerhalb der bekanntgegebenen Fristen schriftliche Anfragen zu stellen.

Die FOTEC behält sich vor:

- Anfragen gesammelt und anonymisiert zu beantworten,
- Antworten allen Teilnehmern zugänglich zu machen,

- sowie Anfragen unbeantwortet zu lassen, sofern diese nicht verfahrensrelevant sind.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Fragen besteht nicht.

2.10. ÖFFNUNG UND PRÜFUNG DER UNTERLAGEN

Die eingelangten Unterlagen werden von der FOTEC intern geprüft. Eine öffentliche Öffnung oder Teilnahme von Interessenten an der Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die FOTEC behält sich vor, im Rahmen der Prüfung:

- Klarstellungen einzuholen,
- ergänzende Informationen anzufordern,
- Präsentationen oder Verhandlungen durchzuführen.

Ein Anspruch auf Berücksichtigung im weiteren Verfahren besteht nicht.

2.11. JURY

2.11.1. ZUSAMMENSETZUNG

Zur Beurteilung der eingereichten Interessenbekundungen, Konzepte und sonstigen Unterlagen wird von der FOTEC ein Bewertungsgremium eingerichtet.

Die FOTEC bestimmt die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums und behält sich Änderungen vor. Sie ist berechtigt, zusätzliche sachverständige Personen ohne Stimmrecht beizuziehen.

Das Bewertungsgremium unterstützt die FOTEC bei der Prüfung und Bewertung der Unterlagen. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl eines Partners trifft ausschließlich die FOTEC.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Ein Anspruch auf Einsicht in interne Bewertungsunterlagen besteht nicht, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Alle Mitglieder des Bewertungsgremiums sowie beigezogene Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Jury setzt sich aus den hiermit bestimmten Jurymitgliedern zusammen. Jurymitglieder sind folgende Personen (jeweils ohne Titel):

- DI (FH) Helmut Loibl, MSc (Geschäftsführer)
- Dr. Bernhard Seifert, BSc (Head of Department)
- Mag. (FH) Axel Schneeberger (Geschäftsführer FH Wiener Neustadt)
- Dr. Andreas Geisler (Agentur für Luft- und Raumfahrt der FFG)
- Mag. Alexander Auer (Amt der NÖ Landesregierung)

2.11.2. BEWERTUNGSMETHODIK

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt nach den in den Verfahrensunterlagen festgelegten Kriterien. Die FOTEC ist berechtigt, Präsentationen, Hearings, Aufklärungsgespräche oder Verhandlungen in die Bewertung einzubeziehen.

2.11.3. AUFGABEN DER JURY

Das Bewertungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung und Bewertung der Konzepte in Phase 2

2.12. VERSCHWIEGENHEIT

Der Interessent bzw. Bieter verpflichtet sich, während und nach Beendigung des Verfahrens sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt gewordenen vertraulichen Informationen geheim zu halten (vgl. Anhang ./A). Im Übrigen gilt die gesondert abzuschließende Vertraulichkeitserklärung (vgl. Anhang ./A).

2.13. BESONDERE PFLICHTEN DER INTERESSENTEN UND BIETER; AUFKLÄRUNGSPFLICHT; RICHTIGKEIT DER ANGABEN

Bieter haben Angebote vollständig abzugeben bzw. zu erstellen. Sie haben dabei den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Geschäftsmanns (§ 347 UGB) zu beachten.

Bieter haben allfällige Unklarheiten, insbesondere alle kalkulationsrelevanten Umstände durch eine entsprechende Fragestellung (Ersuchen um Auskunftserteilung) klarzustellen. In diesem Sinn sind Bieter verpflichtet, allfällige Unklarheiten durch entsprechende Fragestellung zu klären. Der Bieter ist verpflichtet, die ihm übergebenen Angebotsunterlagen in allen Punkten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, sowohl hinsichtlich des Leistungstextes als auch der Mengen und sonstigen Unterlagen zu überprüfen. Stellt der Bieter dabei Mängel oder Fehler fest oder sollten sich für den Bieter sonstige Bedenken gegen die Ausschreibungsbedingungen ergeben, ist er verpflichtet, die FOTEC schriftlich darauf aufmerksam zu machen, um möglichst eine Klärung im Rahmen einer Bieteranfrage zu ermöglichen bzw. um ihm Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls die Ausschreibungsunterlagen zu berichtigen.

Die zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen enthalten vertrauliche Informationen. Darüber hinaus sind diese Unterlagen urheberrechtlich geschützt. Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen und die Urheberrechte der FOTEC bzw. der Verfahrensabwickler / Kontaktperson zu wahren. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Kopien dieser Unterlagen – auch auszugsweise – an Dritte weiterzugeben, die am vorliegenden Vergabeverfahren weder als Bieter noch als Subunternehmer teilzunehmen beabsichtigen. Sofern Sie Unterlagen an potentielle Bieter oder Subunternehmer weitergeleitet haben, haben die Bieter den Dritten über die geforderte Einhaltung der Rechte der FOTEC bzw. der vergebenden Stelle nachweislich zu informieren und diesen dieselben Pflichten überzubinden.

Darüber hinaus haben Bieter die Kontaktstelle über alle jene Ausschreibungsunterlagen oder allgemeine Vergabebedingungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, durch die sie sich beschwert erachten. Sofern dies möglich und zumutbar ist, haben sie der FOTEC bzw. die vergebende Stelle bei der rechtskonformen Ausschreibung und Auftragsabwicklung zu unterstützen.

Verletzt ein Bieter eine dieser Warn- oder Unterstützungspflicht schuldhaft und beruft er sich auf diese Verletzungen in einem späteren Verfahren, hat er jene Kosten zu tragen, welche der FOTEC bzw. der vergebenden Stelle durch die verspätete Beschwerde entstanden sind.

Der Bieter hat sich mit der Abgabe seines Angebotes zu verpflichten, der FOTEC

1. sämtliche Unklarheiten und Fehler, an denen die Verfahrensunterlagen bzw. die Festlegungen der FOTEC nach ihrer Meinung leiden, unverzüglich mitzuteilen, und
2. auf Aufforderung alle für die Beurteilung seines Angebotes notwendigen zusätzlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Die FOTEC ist berechtigt, alle Angaben des Bieters zu überprüfen oder durch einen von der FOTEC beauftragten Dritten überprüfen zu lassen. Der Bieter hat zu diesem Zweck nach Aufforderung der FOTEC prüffähige Unterlagen vorzulegen und seine Angaben nachzuweisen.

Sollte festgestellt werden, dass der Bieter unrichtige oder ungenügende Angaben gemacht hat, wird die FOTEC den Bieter vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.

Die Bieter erklären, dass sie sich an keinen unzulässigen oder gegen die Interessen der FOTEC gerichteten Absprachen beteiligen. Sie haften der FOTEC für etwaige unzulässige Absprachen verursachten Schäden und haben einen allfälligen, durch die unzulässigen Absprachen gewonnenen Vorteil der FOTEC herauszugeben.

2.14. VOLLSTÄNDIGKEIT

Die Interessenten und Bieter tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit ihrer Angaben, Erklärungen und Unterlagen.

Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass:

- sämtliche geforderten Informationen und Nachweise enthalten sind,
- alle für die Bewertung relevanten Umstände offengelegt werden,
- alle wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Annahmen nachvollziehbar dargestellt sind.

Die FOTEC ist nicht verpflichtet, fehlende Angaben zu ergänzen oder von sich aus zu ermitteln, ob weitere, für den Interessenten oder Bieter günstige Umstände vorliegen.

2.15. DATENVERARBEITUNG BIETER

Sämtliche mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende Daten werden von der FOTEC automationsunterstützt verarbeitet.

Der Bieter stimmt der Vervielfältigung und Bearbeitung der von ihm eingereichten Angebote insoweit zu, als dies für die Prüfung des Angebots und die Angebotsbewertung erforderlich ist.

Die Verwertungsrechte an den Unterlagen des Billigstbieters/Bestbieters gehen mit Beauftragung auf die FOTEC über.

Die Vertragsparteien sind sich der Notwendigkeit der Einhaltung der DSGVO und des DSG 2018 ausdrücklich bewusst und verpflichten sich alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um deren Einhaltung sowohl unternehmensintern als auch extern zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei einer allfälligen Weitergabe von Daten an Dritte und werden diesbezügliche Pflichten diesen nachweislich (schriftlich!) überbunden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor einer solchen Weitergabe von Daten, die unter die DSGVO fallen, die Zustimmung der FOTEC nachweislich

(schriftlich!) einzuholen und hält die FOTEC hinsichtlich allfälliger ziviler Handlungen und Verstößen gegen die DSGVO bzw. das DSG 2018 gänzlich schad- und klaglos.

2.16. BINDE-/ZUSCHLAGSFRIST FÜR DAS ANGEBOT

Die Binde- und Zuschlagsfrist für das Angebot beträgt **fünf Monate** ab Abgabe des Angebotes. Der Bieter ist an sein Angebot bis zum Ablauf dieser **5-Monatsfrist** gebunden.

2.17. AUSSCHLUSS DES KOSTENERSATZES FÜR ERSTELLUNG DER ANGEBOTE – EINGESCHRÄNKTE SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN

Die Bieter legen Angebote ausschließlich in ihrem eigenen Interesse. Die Kosten für die Erstellung der Angebote werden den Bietern nicht ersetzt. Sämtliche mit der Abgabe von Angeboten verbundenen Kosten haben die Bieter selbst zu tragen. Dies gilt auch für den Fall eines berechtigten Widerrufs des gegenständlichen Vergabeverfahrens. Durch die bloße Entgegennahme des Angebotes erwachsen keine wie immer gearteten Verpflichtungen für die FOTEC.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung der FOTEC, ihrer Mitarbeiter und Gehilfen aus und im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren bzw. mit den Leistungsabrufen auf Basis der Rahmenvereinbarung auf den Ersatz von vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden wird hierbei mit EUR 100.000,00 begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Gehilfen der FOTEC. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

3. EIGNUNG

Die nachfolgend genannten Eignungskriterien müssen von den Interessenten bzw. Bietern erfüllt werden. Die FOTEC behält sich vor, die Eignung auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie allfälliger ergänzender Informationen zu beurteilen.

Soweit sich ein Interessent bzw. Bieter zur Erfüllung der Eignungskriterien auf Dritte (insbesondere verbundene Unternehmen, Unterauftragnehmer oder sonstige Partner) stützt, sind die entsprechenden Nachweise auch für diese vorzulegen.

Die Verantwortung für die Gesamtleistung verbleibt in jedem Fall beim Interessenten bzw. Bieter.

3.1. ALLGEMEINES

Die Eignungskriterien sind Mindestkriterien und müssen daher für eine Teilnahme am Verfahren jedenfalls zum Zeitpunkt der Ablauf der Frist zur Abgabe der Interessens- und Vertraulichkeitserklärung erfüllt sein.

Sämtliche Nachweise sind in englischer Sprache in Kopie beizulegen. Soweit sie nicht in englischer Sprache abgefasst sind, sind diese in beglaubigter englischer Übersetzung ebenfalls in Kopie beizulegen. Die FOTEC behält sich das Recht vor, gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen im Original nachzufordern.

Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, müssen sämtliche geforderten Nachweise „aktuell“ sein, dh. sie dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Die FOTEC behält sich vor, gegebenenfalls im Laufe des Vergabeverfahrens vom Bieter weitere Nachweise über das Fortbestehen der Eignung zu verlangen.

3.2. MINDESTKRITERIEN

Die im folgenden genannten Eignungskriterien müssen alle Bieter – teilweise in Summe mit ihren Subunternehmern – bei sonstiger Nichtberücksichtigung bzw. Ausschluss erfüllen (freie Dienstnehmer entsprechen Subunternehmern und haben die entsprechenden Nachweise / Eignungskriterien beizubringen / zu erfüllen). Die Zuverlässigkeit und die für die Ausführung des jeweils zu übernehmenden Leistungsteiles erforderliche Befugnis ist auch für Subunternehmer nachzuweisen. Mit einem Bieter verbundene Unternehmen, die Teile der Leistung erbringen sollen, müssen als Subunternehmer oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft genannt werden und die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

- Alle Bieter, Mitglieder einer Bietergemeinschaft und Subunternehmer müssen **rechtsfähig** sein (vgl. Punkt „**Rechtsfähigkeit**“);
- Der bisherige Geschäftsbetrieb bzw. die bisherige Geschäftsführung darf keine Bedenken an der **beruflichen Zuverlässigkeit** des Bieters, der Mitglieder der Bietergemeinschaft und der angegebenen Subunternehmer begründen. In diesem Sinne darf der Bieter, die Mitglieder einer Bietergemeinschaft im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schweren Verfehlungen, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts sowie schuldhaften schwere Verfehlungen, die zu einer nicht unwesentlichen Schädigung des kulturellen Erbes bzw. der Kunstgegenstände eines Auftraggebers geführt haben, begangen haben (vgl. Punkt „**Zuverlässigkeit**“);

- Alle Bieter müssen die **wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit** im Sinne ihrer Interessenserklärung nachweisen (vgl. Punkt „**Leistungsfähigkeit**“) – dabei ist darauf zu achten, dass je nach Interessenslage für
 - a) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind die finanziellen Mittel nachzuweisen;
 - b) technische Leistungsfähigkeit ist das technische Know-How nachzuweisen;
 - c) wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sind sowohl finanzielle Mittel als auch das technische Know-How nachzuweisen.

3.2.1. RECHTSFÄHIGKEIT

Als rechtsfähig gelten natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die berechtigt sind, am Geschäftsverkehr teilzunehmen und rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.

Im Fall von Bietergemeinschaften ist die Rechtsfähigkeit sämtlicher Mitglieder nachzuweisen. Die FOTEC kann verlangen, dass eine vertretungsbefugte Person oder ein bevollmächtigter Vertreter benannt wird, der die Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt.

Die FOTEC behält sich vor, geeignete Nachweise über die Rechtsfähigkeit anzufordern, insbesondere:

- Firmenbuchauszüge oder vergleichbare Registerauszüge,
- Gesellschaftsverträge oder Satzungen,
- Vollmachten oder Vertretungsnachweise.

Ein Fehlen der erforderlichen Rechtsfähigkeit kann zum Ausschluss vom Verfahren führen.

3.2.2. ZUVERLÄSSIGKEIT

Der Interessent bzw. Bieter sowie allfällige einbezogene Subunternehmer müssen zuverlässig sein.

Insbesondere dürfen keine Umstände vorliegen, die Zweifel an der beruflichen Integrität oder Zuverlässigkeit begründen, wie etwa:

- schwere berufliche Verfehlungen,
- Verstöße gegen arbeits-, sozial- oder umweltrechtliche Vorschriften,
- unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen,
- wesentliche Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen in früheren Projekten.

Die FOTEC behält sich vor, entsprechende Eigenerklärungen sowie ergänzende Nachweise einzufordern.

3.2.3. WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Der Interessent bzw. Bieter hat je nach seinem Interesse und Konzept nachzuweisen, dass er über ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um:

- die Finanzierung der Entwicklungsphasen sicherzustellen und/oder
- die Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts zu gewährleisten.

Der Nachweis kann insbesondere erfolgen durch:

- Darstellung der Finanzierungsstruktur,
- Nachweis vorhandener finanzieller Ressourcen oder Finanzierungszusagen,
- Bonitätsnachweise oder Ratings,
- Darstellung der wirtschaftlichen Kennzahlen (z. B. Umsatz, Eigenkapital, Liquidität),
- Finanzierungszusagen von Investoren oder Partnern.

Die FOTEC behält sich vor, zusätzliche Nachweise zu verlangen und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des vorgeschlagenen Modells vertieft zu prüfen.

3.2.4. TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Der Interessent bzw. Bieter hat ja nach seiner Interessenslage darzustellen, dass er über die erforderliche technische und fachliche Leistungsfähigkeit verfügt, um das Vorhaben umzusetzen.

Dies umfasst insbesondere:

3.2.4.1. TECHNISCHE KOMPETENZ

Darstellung der vorhandenen technischen und fachlichen Kompetenzen, insbesondere:

- Erfahrung und Know-how in relevanten Technologiebereichen,
- Fähigkeit zur Weiterentwicklung bestehender Technologien bis zur Marktreife,
- Innovations- und Umsetzungskompetenz,
- Zugang zu erforderlichen Technologien, Methoden oder Entwicklungsressourcen.

Ein formaler Nachweis durch Referenzprojekte ist nicht zwingend erforderlich; die Eignung kann auch durch andere geeignete Darstellungen und Nachweise belegt werden.

3.2.4.2. ORGANISATION UND RESSOURCEN

Soweit zutreffend: Darstellung der organisatorischen und personellen Ressourcen, insbesondere:

- vorgesehene Projektorganisation und Governance-Struktur,
- Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal oder Zugriff auf entsprechende Expertise,
- Einbindung von Partnern, Unterauftragnehmern oder sonstigen Dritten.

Die FOTEC behält sich vor, die technische und fachliche Leistungsfähigkeit auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie allfälliger Präsentationen oder Gespräche zu beurteilen.

Bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit oder Leistungsfähigkeit, kann der Interessent bzw. Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

3.3. VORZULEGENDE NACHWEISE

Zur Erleichterung des Verfahrens ist es ausreichend, dass Interessenten bzw. Bieter im Rahmen der Interessenbekundung bzw. Angebotslegung eine **Eigenerklärung** abgeben, in der sie bestätigen, sämtliche geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.

Diese Eigenerklärung hat insbesondere zu enthalten:

- die Bestätigung der Erfüllung sämtlicher Eignungskriterien (Globalerklärung),
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben,
- sowie die Verpflichtung, auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Vorlage konkreter Nachweise ist im Rahmen der Einreichung grundsätzlich nicht erforderlich.

Die FOTEC behält sich jedoch ausdrücklich vor,

- jederzeit im Verfahren, insbesondere im Zuge der Eignungsprüfung oder vor einer Auswahlentscheidung,
- von einzelnen oder allen Interessenten bzw. Bietern

die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. In diesem Fall sind die angeforderten Nachweise innerhalb einer von der FOTEC festgelegten Frist, in der Regel binnen **3 Werktagen**, vorzulegen.

Als Nachweise können insbesondere verlangt werden:

- Unternehmens- und Registerauszüge,
- Nachweise zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
- Nachweise zur technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit,
- sowie sonstige zur Prüfung der Eignung geeignete Unterlagen.

Die FOTEC ist berechtigt,

- die vorgelegten Angaben und Nachweise zu überprüfen,
- ergänzende Informationen oder Klarstellungen einzuholen.

Sollten angeforderte Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder sich herausstellen, dass die Eigenerklärung unzutreffend oder unvollständig ist, behält sich die FOTEC vor, den betreffenden Interessenten bzw. Bieter vom weiteren Verfahren auszuschließen. Ein Anspruch darauf, Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen zu dürfen, besteht nicht.

3.3.1. RECHTSFÄHIGKEIT

Zum Nachweis der Rechtsfähigkeit kann die FOTEC insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

- aktuelle Registerauszüge (zB Firmenbuch, Handelsregister oder vergleichbare Register),
- Gesellschaftsverträge oder Satzungen,
- gegebenenfalls Organigramme bei Konzernstrukturen.

Sofern sich ein Interessent bzw. Bieter auf verbundene Unternehmen stützt, kann die FOTEC verlangen, dass:

- die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen dargestellt werden, sowie
- die tatsächliche Verfügbarkeit der Ressourcen (z.B. durch entsprechende Verpflichtungserklärungen) nachgewiesen wird.

3.3.2. ZUVERLÄSSIGKEIT

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit kann die FOTEC insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

- Auszüge aus einschlägigen Registern (zB Strafregister oder vergleichbare Nachweise),
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Behörden (zB Finanzverwaltung, Sozialversicherung),
- Eigenerklärungen über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

3.3.3. WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann die FOTEC insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

- Bonitätsnachweise oder Ratings,
- Jahresabschlüsse oder vergleichbare Finanzkennzahlen,
- Nachweise über vorhandene Finanzierungsressourcen oder Finanzierungszusagen,
- gegebenenfalls Versicherungsnachweise oder entsprechende Zusagen.

Soweit sich ein Interessent bzw. Bieter auf Dritte stützt, ist nachzuweisen, dass die entsprechenden finanziellen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

3.3.4. TECHNISCHE UND FACHLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Zum Nachweis der technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit kann die FOTEC insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

- Beschreibungen der technischen Kompetenzen und Ressourcen,
- Angaben zu Schlüsselpersonen und deren Qualifikationen,
- Darstellungen der organisatorischen Struktur und Projektabwicklung,
- sonstige geeignete Unterlagen zur Beurteilung der Umsetzungsfähigkeit.

Ein formaler Nachweis durch Referenzprojekte ist nicht zwingend erforderlich.

Die FOTEC ist berechtigt,

- die vorgelegten Nachweise zu prüfen,
- ergänzende Informationen anzufordern,
- sowie Gespräche oder Präsentationen zur Klärung heranzuziehen.

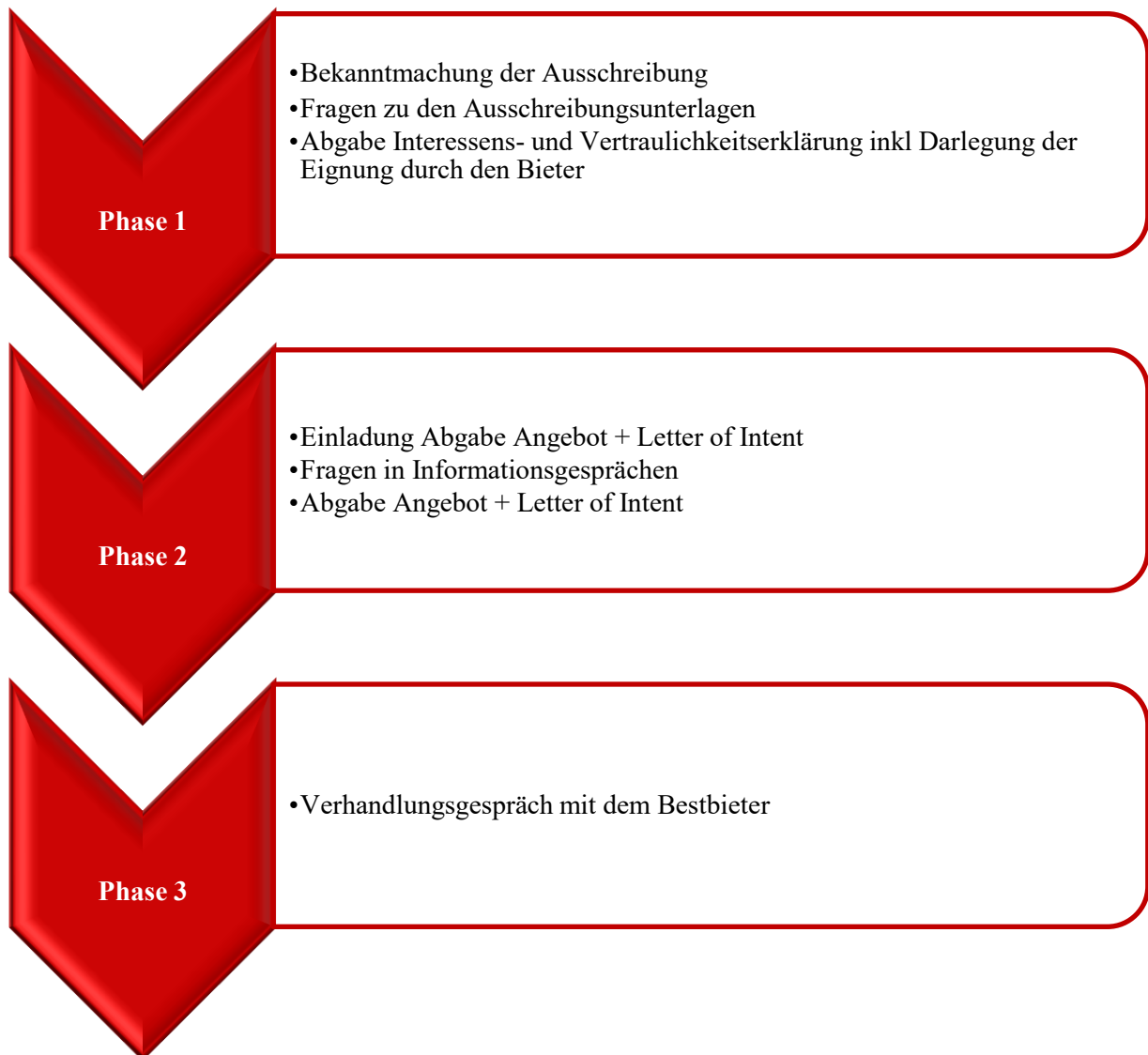
Werden angeforderte Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt oder erweisen sich Angaben als unrichtig oder unvollständig, behält sich die FOTEC vor, den betreffenden Interessenten bzw. Bieter vom weiteren Verfahren auszuschließen.

4. VERFAHRENSABLAUF

Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Festlegungen, wie sie für die Abgabe der Teilnahmeunterlagen gegolten haben und durch die Antworten zu den diesbezüglichen Fragestellungen zu entnehmen waren.

Die FOTEC ist berechtigt, mit der Einladung zur Abgabe des ersten Angebots bzw. zur Abgabe des Last and Best Offers die in der gegenständlichen Verfahrensverständigung angeschlossenen Formulare zu Angebotsabgabe an die aktuellen Erfordernisse und Erkenntnisse anzupassen.

Der Ablauf des Verhandlungsverfahrens ist wie folgt geplant:



5. ANHÄNGE

Anhang ./A Interessens- und Vertraulichkeitserklärung

Anhang ./B Teaser

6. FRISTEN

6.1. PHASE I

Veröffentlichung:	15.04.2026
Fragen zur Phase I:	04.05.2026, 12:00 Uhr
Antworten zur Phase I:	11.05.2026, 23:59 Uhr
Abgabe Interessens- und Vertraulichkeitserklärung:	18.05.2026, 10:00 Uhr

6.2. PHASE II

Einladung zur Teilnahme an Phase 2:	01.06.2026
Frist für die Abgabe der Konzepte Phase 2:	15.06.2026, 10:00 Uhr
Durchführung von Verhandlungen:	23.06.2026